

II-8940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 439213

1993-03-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Böhacker, Haigermoser und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Nächtigungsgeld für LKW-Fahrer

Unter Berufung auf die Lohnsteuerrichtlinien 1992 wird von der Finanzlandesdirektion für Salzburg die Rechtsansicht vertreten, daß bei der Zurverfügungstellung einer LKW-Schlafkabine einem Dienstnehmer kein Nächtigungsaufwand entsteht. Das in diesem Falle aufgrund der KV-Bestimmungen zustehende pauschale Nächtigungsgeld ist deswegen, so die Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion Salzburg, ab 1. Jänner 1992 lohnsteuerpflichtiger Lohnbestandteil.

In den Lohnsteuerrichtlinien 1992 heißt es dazu:

"KOSTENLOS zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeiten schließen die steuerfreie Behandlung durch den Arbeitgeber gezahlten Nächtigungsgelder aus."

Weiters heißt es: "Kostenbeiträge für eine vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeit, die außerhalb jedes Verhältnisses zu den Kosten einer vergleichbaren Nächtigung stehen, führen nicht zur Zuerkennung der Nächtigungspauschale gem. §26 Z 4. Ein derartiges Mißverhältnis ist anzunehmen, wenn die Kostenbeiträge geringer als 20 % der Kosten einer vergleichbaren Nächtigung sind.

Diese Vorgangsweise hat bei den rund 3500 Salzburger LKW-Fahrern helle Empörung und Unverständnis ausgelöst.

Die Handelskammer Salzburg, Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, mit Schreiben vom 11.1.1993 und auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte, mit Schreiben vom 20.1.1993, haben dem Bundesministerium für Finanzen eine umfangreiche Stellungnahme übermittelt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

#### ANFRAGE:

- 1.) Ist es richtig, daß die steuerpflichtige Behandlung der Nächtigungsgelder bei Nächtigung in einer Fahrerkabine ausschließlich im Bereich der Finanzlandesdirektion Salzburg durchgeführt wird?
- 2.) Wie erfolgt die steuerliche Behandlung in den anderen Finanzlandesdirektionsbereichen und welche Begründung gibt es für eine unterschiedliche Rechtsbeurteilung?
- 3.) Werden Sie sich für eine bundeseinheitliche Regelung einsetzen und zwar dahingehend, daß es wieder zu einer steuerfreien Behandlung der Nächtigungsgelder für LKW-Fahrer zukommt?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Sind Sie bereit, bis zur endgültigen Rechtsentscheidung durch das Bundesministerium für Finanzen, die einzelnen Finanzlandesdirektionen anzuweisen, auf eine Steuervorschreibung zu verzichten, um unnötigen Bürokratie- und Finanzaufwand hintanzuhalten?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
- 5.) Werden vom Dienstnehmer Kostenbeiträge, für eine vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeit, von mindestens 20 % der Kosten einer vergleich-

baren Nächtigung bezahlt, so liegt keine kostenlose Zurverfügungstellung einer Nächtigungsmöglichkeit vor. Teilen Sie diese Meinung?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- 6.) Gibt es Richtlinien, wie die Kosten einer vergleichbaren Nächtigung im allgemeinen errechnet werden?
- a) Wie definieren Sie den Begriff "Nächtigungsmöglichkeit" im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien?
  - b) Teilen Sie die Meinung, daß eine Schlafkabine in einem LKW wohl kaum eine "Nächtigungsmöglichkeit" im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien darstellen kann?
  - c) Wenn nein, warum nicht?
- 7.) Wie hoch und nach welchen Kriterien bewertet das Bundesministerium für Finanzen die Kosten einer vergleichbaren Nächtigung im Zusammenhang mit einer Nächtigung in einer etwa 60 X 200 cm großen Fahrerkabine bzw. gibt es Vergleichswerte und wenn ja, wie wurden diese ermittelt?
- 8.) Bis zu welchem Zeitpunkt rechnen Sie mit einer endgültigen Rechtsbeurteilung?